

FH-Mitteilungen

22. Juni 2022

Nr. 99 / 2022



2. Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO 2018) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen

vom 22. Juni 2022

2. Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO 2018) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 22. Juni 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die FH Aachen folgende Änderung der Rahmenprüfungsordnung vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 6. Juli 2020 (FH-Mitteilung Nr. 78/2020, erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. **§ 16** wird wie folgt geändert:

- **Absatz 1** wird neu gefasst:

„(1) Prüfungen können in unterschiedlicher Form erbracht werden, u.a. durch Referat, Portfolio, Projektarbeit, Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung. Jede Prüfung kann grundsätzlich unter Nutzung elektronischer Medien durchgeführt werden; dies umfasst sowohl Prüfungen in elektronischer Kommunikation, bei denen die Übermittlung von Aufgabenstellung und/oder Bearbeitung in elektronischer Weise erfolgt bzw. vorbehaltlich des § 18 Absatz 4 das Prüfungsgespräch oder der Vortrag per Videokonferenz abgehalten werden, als auch Prüfungen in elektronischer Form, bei denen die Bearbeitung durch die Prüflinge unmittelbar in einem von der Hochschule bereitgestellten System erfolgt. Die Zulassung zur Prüfung kann von der Erbringung von Vorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres sowie die Anzahl der Prüfungen regeln die Prüfungsordnungen.“

- In **Absatz 5** wird am Ende folgender **Satz 4** ergänzt:

„Die Art der Prüfungsdurchführung (digital/analog) ist in den Fällen des Satzes 1 spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekanntzugeben, in den Fällen des Satzes 2 spätestens zusammen mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins.“

2. In **§ 18** wird folgender **Absatz 4** ergänzt:

„(4) Die Durchführung mündlicher Prüfungen in elektronischer Kommunikation steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Diese kann auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers erteilt werden, sofern ein wichtiger Grund für das Absehen von einer reinen Präsenzprüfung vorliegt.“

3. **§ 19** wird wie folgt geändert:

- In der **Überschrift** wird der Teil „; elektronische Prüfung“ gestrichen; das **Inhaltsverzeichnis** auf Seite 2 wird entsprechend angepasst.

- In **Absatz 1** wird nach dem Hinweis auf „§ 17“ folgender Text ergänzt:

„Absätze 3 bis 5 sinngemäß“

- **Absatz 2** wird gestrichen; beim bisherigen Absatz 1 entfällt die Absatznummerierung.

4. Es wird folgender **§ 19a** eingefügt:

„**§ 19a | Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien**

(1) Sofern Prüfungen gemäß §§ 16 Absatz 1 Satz 2 und 18 Absatz 4 unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Eine Aufzeichnung mündlicher oder sonstiger Prüfungen findet nicht statt.
2. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
3. Die Studierenden hatten vor der Prüfung Gelegenheit, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(2) Das Rektorat legt die zu verwendenden Systeme (insbesondere Videokonferenzsystem und Prüfungsplattform), Anforderungen an die technischen Standards sowie weitere Durchführungsbestimmungen in einer Richtlinie fest.

Die Richtlinie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht und gilt ergänzend zu den Regelungen des Absatzes 1.“

Das **Inhaltsverzeichnis** auf Seite 2 wird entsprechend angepasst.

5. In **§ 22 Absatz 1** wird **der letzte Satz** wie folgt neu gefasst:
„Satz 1 gilt auch, wenn der oder die Studierende die Prüfungsleistung (z. B. Abschlussarbeit, schriftliche Ausarbeitung, Referat etc.) nicht fristgemäß abliefern oder eine Prüfung unter Nutzung elektronischer Medien vorzeitig abbricht oder unterbricht, ohne dass technische Fehler glaubhaft gemacht sind, die der Prüfling nicht zu vertreten hat und die zu dem Abbruch oder der Unterbrechung geführt haben.“

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 25. November 2021 und des Rektorats vom 15. Juni 2022.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 22. Juni 2022

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann